

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Daresalam
21. Sept. 1907.
Erste
Mittwochs
u. Sonnabend

Abonnementspreis
für Daresalam halbjährlich 6 Mark, für die übrigen Teile der Kolonie halbjährlich ein Mark. Porto 7 Mark, für Deutschland und die anderen deutschen Staaten halbjährlich ein Mark. Porto ab direkt von der Hauptredaktion Daresalam bezogen 2 Mark, 1/2 von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 1904 bezogen 8 Mark, für die übrigen Länder des Weltpostvereins ein Mark. Porto jährlich 16 Mark oder 20 Mark oder 1 L.
Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorauszahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren
für die 5-spaltige Zeile 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaliges Ansehen 2 Mark oder 3 Mark. Alle Familiennachrichten sowie andere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.
Die Annahme von Insertions- und Abonnement-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 1904. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 81. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher Berlin Alexanderstr.

Jahrgang IX.
No. 52.

Ein Akt gegen die Gerechtigkeit?

Es war am 12. Juli dieses Jahres, als Herr Dernburg seinen Namen unter eine Verfügung setzte, welche die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene betraf.
Diese Verordnung läßt alle Hoffnungen, daß die körperliche Züchtigung der Schwarzen in vernünftiger, den Landesverhältnissen entsprechender Art vor sich gehen dürfte, daß also diesbezügliche Änderungen der früheren Bestimmungen getroffen würden, in sich zusammenfallen.

Die Altersbestimmung der 16 Jahre, unter der die schwarzen Herrschaften nur mit dem Stöckchen eine fühlbare Lehre erhalten dürften, war für den Afrikaner belächelndwert. Vielleicht jetzt auch für Herrn Dernburg.

Die Bestimmung, daß, sofern irgend thunlich, ein Arzt zugegen sein muß, wenn den Eingeborenen eine Tracht Prügel verabreicht wird, die ihnen zwar unangenehm ist, genau wie uns in der Jugendzeit, die ihnen aber andererseits außerordentlich gut bekommt, ist ja schrecklich human gedacht, aber denn doch — ganz milde gesagt — recht überflüssig.

Wie Eingeborenenrichter, Strafvollzieher und Arzt über diese Vorschriften denken, darüber schweigt man klugerweise. Die Paragraphen gewähren wenigstens den Spielraum, den Schuldigen gehörig abzukraften.

Also die bisherigen Vorschriften wirkten nicht der Gerechtigkeit entgegen; früher gab's Prügel ohne Arzt, dann mit Arzt. Da dieser aber noch andere Beschäftigungen hat, als sich ausschließlich den strafempfangenden Körperteil der Verurteilten anzusehen, wurden Prügeltage eingerichtet, z. B. in Daresalam Dienstag und Freitag. Die geforderte Anwesenheit des Arztes bedeutet also erstens eine Strafschärfung, da die Delinquenten sich tagelang auf die „25“ freuen dürfen.

Auf der anderen Seite aber zwingt sie in vielen Fällen zur Selbsthilfe, was der Ordnungsmacher doch sicher nicht beabsichtigte. Denn ein großes Kontingent der zur Verurteilung zum Eingeborenenrichter gefandten Schwarzen sind Boys, Köche usw., welche ihre Prügel wegen Dienstvernachlässigungen aller Art erhalten sollen, um sofort wieder zu ihrer Arbeit zurückzukehren. Ja, sie wurden von den Behörden in vielen Fällen nach erhaltenen Prügel und Vermahnung ihrem Arbeitgeber sogar unter Askari-Begleitung wieder zugestellt.

Es wird doch aber keinem Europäer im Traume einfallen, einen Schwarzen, den er skündlich braucht, wegen eines gestohlenen Brötchens oder öfteren Zuspätkommens etc. dem Bezirksamt mir nichts dir nichts drei Tage zu überlassen. Er wird, wie das häufig und meistens geschieht, durch seine anderen Leute den Uebeltäter abstrafen und sich nichts gleichgültiger sein lassen, als undurchführbare Verordnungen. — Also bis dato ging's noch gerecht zu. Aber die neue Verordnung wird es sehr schwer machen, ein richtiges Strafmaß zu garantieren.

Man lese folgenden Passus:
Das Protokoll ist von dem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten oder dem hinzugezogenen Arzt zu unterschreiben. Besondere Vorkommnisse bei der Vollstreckung und Verletzungen sind zu bezeichnen. Protokolle, welche einen derartigen Vermerk enthalten, sind dem Gouverneur in Abschrift einzureichen.

Lasse man das schließlich noch gelten, wenn es auch unverständlich erscheint, was der Gouverneur damit zu thun hat. Dadurch schmerzen die Prügel nicht weniger und — es ist doch ein Arzt zugegen. Oder soll der Gouverneur, der an dem Geschehenen doch nichts ändern kann, höchst eigenhändig Pflaster kleben bzw. eine Entschuldigungsrede halten?

Aber nun kommt's! Also lautet der § 4:

Zu Fällen, in denen eine Prügelstrafe von mehr als 15 oder eine Rutenstrafe von mehr als 10 Schlägen festgesetzt wird, ist dem Protokolle eine Begründung des Urteils anzuschließen. In der Begründung sind die für erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, in welchen die Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Ferner sind die Umstände anzuführen, welche für die Zurechnung der Strafe bestimmend gewesen sind. Die Begründung ist von dem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Gouverneur einzureichen.

Dieser Passus ist nichts weniger und nicht mehr als ein Behinderungsgrund der Gerechtigkeit und im Effekt eine Herabminderung der Prügelstrafe. Er ist geschrieben entweder mit vollendetster — Harmlosigkeit oder geradezu leutseligen Raffinement. Das klingt hart und überraschend,

aber ist so natürlich und bei wenigem Nachdenken klar wie das A B C.

Denn jeder, der auch nur einigermaßen mit der Eingeborenenrichtersbarkeit vertraut ist, wird sich darüber klar sein, daß sich der Beamte durch jede Unterschrift unter ein solches Protokoll den Strick drehen kann. Er wird deshalb die Peitschenhebe über die Zahl 10 außer Aktion setzen. Dadurch werden aber die Bestrafungen für schwerere Vergehen in Verhältnis zu kleineren zu milde ausfallen. Die Gerechtigkeit erhält einen Stoß, und zugleich ist die bisherige Höhe der Prügelstrafe herabgemindert. Was zu beweisen war.

Außerdem müßte des Schreibkramps wegen die Zahl der Eingeborenenrichter verdoppelt werden, und die Selbsthilfe der Kolonisten wird Trampf, ohne daß die Regierung etwas machen kann. Das ist das Beste.

Wir gestatten uns der Meinung zu sein, daß der Eingeborene nur dann und stets gerecht bestraft wird, wenn die Gerichtsbarkeit in den Händen landes- und sprachkundiger Beamter liegt. Wo dies nicht der Fall ist, können die schönsten Verordnungen nicht hindern, daß der Ungerechtigkeit Tor und Tür offen bleiben.

Aber Herr Dernburg ist ja jetzt Afrikaner geworden. Vielleicht ist es also doch noch möglich, daß er den Weg zu dem tiefsten Papierkorb findet, in den diese Verordnung gehört.

Zur Privatarztfrage.

Mit dem Anwachsen der europäischen Bevölkerung in der Kolonie hat sich das Bedürfnis nach ortsansässigen deutschen Ärzten hier und da fühlbar gemacht. Da die Ueberfüllung des ärztlichen Berufes in Deutschland neuerdings nicht mehr so bedeutend ist wie vor einigen Jahren, so hat die Gewinnung von Ärzten für dauernde Niederlassung in Deutsch-Ostafrika ihre Schwierigkeiten. Es ist natürlich ein himmelweiter Unterschied zwischen einer probeweisen Niederlassung in einem deutschen Orte in der Heimat und in der Kolonie. Das erstere ist kein großes Wagnis, ist man ein paar Monate da und sieht, daß die Sache aussichtslos ist, so steigt man ins Zugle und fährt von dannen. Hier, südlich vom Äquator indessen, ist es ein schwerwiegender Entschluß, für längere Zeit sein Geschick mit Land und Leuten zu verknüpfen. Denn noch giebt es keine Gegend in unserer Kolonie, wo die europäische Zivilbevölkerung so dicht säße, daß sie im Stande wäre, einem deutschen Zivilarzte eine sichere und annehmbare Stellung zu bieten, ohne Staatshilfe.

Das Kaiserliche Gouvernement hat denn auch das Bedürfnis anerkannt und begonnen, die Hilfe des Staates zur Erfüllung des Wunsches der Civilbevölkerung zu gewähren. Es sind für 2 Küstenplätze je 4000 Mk. in den Etat eingestellt worden als staatliche Beihilfe für einen eventuell sich niederlassenden Privatarzt. Dafür hat dieser dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, die sonst einem daselbst zu stationierenden Sanitätsoffizier der Kais. Schutztruppe obliegen würden. Ausrüstung, Reise, Umzug, Wohnung, Beschaffung des ärztlichen Inventars muß der Privatarzt natürlich aus eigenen Mitteln bestreiten. Ebensovienig hat er Anspruch auf Urlaub oder Pension, wenn er krank oder tropendienstunfähig wird. Er ist eben Privatmann und der Gewinn in barem Gelde muß ihm alle die erwähnten Dinge ersetzen. Der Sanitätsoffizier der Schutztruppe verdient in 10 Tropendienstjahren eine Pension von wenigstens 5000 Mark. Um sich die gleiche Rente in diesem Zeitraum zu erarbeiten, müßte der Privatarzt sich ein Kapital von ca. 50000 Mark während seines Tropenaufenthalts ersparen. Wenn man bedenkt, daß dieser Tropenaufenthalt unterbrochen sein wird durch mehrere Urlaubsdienste auf eigene Kosten, so kommt man zu dem Schluß, daß ein in einem deutsch-ostafrikanischen Küstenort praktizierender Arzt im Jahre wenigstens 15000 Mark Bruttoeinnahmen haben müßte. Erwägt man aber weiter, daß auch die Ärzte der Schutztruppe Nebeneinnahmen durch Privatpraxis haben, und daß ihnen ihr Gehalt die Möglichkeit bietet, auch ihrerseits nicht unerhebliche Kapitalersparnisse zu machen, so kann man sagen, daß der Privatarzt durch eine Jahresbruttoeinnahme von 20000 Mk. seinen militärischen Kollegen ungefähr gleichstünde. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß die Ärzte der Schutztruppe durch Verletzungen und Reisen häufig Gelegenheit haben, das heiße ungesunde Küstenklima mit dem angenehmen des Innern zu vertauschen, während der Privatarzt an der Küste aushalten muß und im

Krankheitsfälle keinerlei Anspruch auf Hospitalverpflegung und Entschädigung bei überkommener Dienstunfähigkeit hat.

Ist nun in irgend einem deutsch-ostafrikanischen Küstenplätze die Möglichkeit vorhanden, ein Einkommen zu schaffen, das den obigen Berechnungen entspricht und das dem großen Risiko gegenübersteht?

Entfernt und bei weitem nicht! Dafür ist die Zahl der Zivilisten viel zu gering. (Ich nenne Zivilisten die Personen, die nicht vom Reich bezahlt werden.) Man glaube ja nicht, daß die indische Bevölkerung irgendwie ins Gewicht falle. Für die Arbeit ja, nicht aber für den Verdienst. In jedem Küstenort mögen ein paar indische Familien sitzen, die zahlen können und auch zahlen wollen. Sie liefern nur einen geringen Zuschuß. Kurz und gut: im günstigen Falle kann der Privatarzt eine Bruttoeinnahme von etwa 9000 Mark im Jahr erzielen; das ist zu wenig, um das Unternehmen rentabel zu machen.

Mit anderen Worten, die Niederlassung in einem deutsch-ostafrikanischen Küstenplatz ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für einen Privatarzt aussichtslos.

Noch weniger verlockend wird die Sache, wenn man Leben und Verhältnisse in einem kleinen Küstenplatz einer näheren Betrachtung unterzieht, was Verfl. vielleicht bei Gelegenheit in einer der nächsten Nummern dieses Blattes zu thun gedenkt.

Nun ist aber das Bedürfnis nach fest ansässigen Zivilärzten in den Küstenstädten zweifellos und in hohem Grade vorhanden. Es ist dies ja auch in früheren Sitzungen des Gouvernementsrates zur Aussprache gekommen. Eine nähere Erläuterung und Begründung dieses Bedürfnisses erübrigt sich wohl. Die ganze Entwicklung des Schutzgebietes zeigt den Uebergang von militärischer Okkupation zur zivilen Verwaltung. Es kann nicht ausbleiben, daß auch die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit sich mehr und mehr den friedlichen heimischen Verhältnissen nähert.

Selbstverständlich muß und wird die Schutztruppe ihre Sanitätsoffiziere behalten. Und es sei einmal an dieser Stelle gesagt: Wenn jetzt die gesundheitlichen Verhältnisse der Kolonie so unvergleichlich besser geworden sind gegen früher, wenn zur Zeit die Sterblichkeitsziffer in Deutsch-Ostafrika die in der Heimat nur um ein ganz geringes übersteigt, so obührt der Dank dafür zum größten Teile den Sanitätsoffizieren der Schutztruppe.

Auch muß fraglos die Leistung des Sanitätsdienstes der ganzen Kolonie ungeteilt in einer Hand vereinigt bleiben. Die Zerspitterung könnte leicht Verwornenes gefährden.

Indessen will die ansässige Zivilbevölkerung ansässige Zivilärzte haben und sie muß sie haben. Wie ist diese Frage zu lösen? Dazu bald weiteres! — e —

Die Eingeborenen-Schulen und ihre Gefahren.

Nirgends wohl auf dem Felde unserer Kolonisationsarbeit ist mehr das Innehalten einer weisen Begrenzung anzuraten, als bei dem Schulwesen für unsere Eingeborenen, sowohl was die Missions- als Kommunal Schulen betrifft.

Sie sollten nichts weiter sein als Mittel zu dem großen Zweck, den Eingeborenen nur so zu formen, wie er den europäischen Koloniewohnern am besten nützen kann.

Leider liegen in unserer Kolonie die Verhältnisse anders. Die Bestrebungen unserer Eingeborenen Schulen schießen weit über die ihnen von der Vernunft und Nützlichkeit gezogenen Grenzen hinaus. Und die bedenklichen Resultate, welche man erzielt, sind bedauerlichswerte. Man fabriziert aus den Schwarzen nicht brauchbare Staatsbürger, sondern lediglich gefährliche Bildungsprodukte, was dem A und O des gesamten, also auch des heimischen Schulwesens nicht entspricht.

Doch davon ein ander Mal.
Betrachte man die Schulfrage vorerst in ganz allgemeinen Zügen. Da wäre nichts Verkehrter, wie der bekannte Afrikaner Dr. Paul Kohrbach schreibt, als nun daraufhin die Eingeborenen Schule als solche und die Missionschule im besonderen schlechthin aufheben zu wollen. Ohne Schulorganisation ist eine geregelte Missionsstätigkeit nicht denkbar; ein Verbot, Farbige zu unterrichten, wie es seinerzeit in den nordamerikanischen Sklavenstaaten bestanden hat und einigen radikalen Missionsfeinden auch heute noch als Ideal